



HVMV · Schwedenstraße 25 · 17033 Neubrandenburg

Antrag an den
Verbandstag des HVMV 2025

Antrag auf Beitragserhöhung

Neubrandenburg, 2025-04-08

Der Verbandstag 2022 hat die seit dem 01.01.2023 geltenden Mitgliedsbeiträge beschlossen:

ab 2023:

Kinder/Jugendliche	7,50 EUR per anno
Erwachsene	12,00 EUR per anno

Die Rückvergütung der Bezirkshandballverbände wird erhöht auf

ab 2022	3.750,00 EUR per anno pro Bezirk
---------	----------------------------------

Weiterhin hat der Verbandstag 2022 dafür plädiert, die zweite Erhöhungsstufe ab 2024 nicht umzusetzen und den Verbandstag 2025 darüber abstimmen zu lassen.

Es wird somit beantragt ab dem 01.01.2026 die Beiträge wie dargestellt zu erhöhen:

ab 2026:

Kinder/Jugendliche	10,00 EUR per anno
Erwachsene	16,00 EUR per anno

Die Rückvergütung der Bezirkshandballverbände wird erhöht auf

ab 2024	5.000,00 EUR per anno pro Bezirk
---------	----------------------------------

PARTNER
STEFFEN MEDIA
FRIEDLAND BERLIN USEDOM

WIR FÜR UNSER LAND
**Mecklenburg
Vorpommern**
MV tut gut.

AUSRÜSTER

hummel

HANDBALLVERBAND M/V
Geschäftsstelle
Schwedenstraße 25
17033 Neubrandenburg

Tel.: +49 395 544 26 88
Fax: +49 395 544 26 99
info@handballverband-mv.de
<http://www.handballverband-mv.de>

IBAN: DE85 1203 0000 1008 3852 86 (DKB)
BIC: BYLADEM1001
St-Nr.: 072/142/02624 · AG NB (VR 150)
Präsident: Jan Holze



Antragsbegründung

a) Leistungssport

Das Präsidium hat sich zum Ziel gesetzt bis 2030 Schwerpunktsportart in den Spielsportarten zu werden und somit die Rahmenbedingungen für den Leistungssport zu optimieren.

Um dies zu erreichen, unterhält der Verband seit 2025 den regionalen DHB-Stützpunkt weiblich in Güstrow und den DHB-Stützpunkt Beachhandball in Schwerin. Beides sind wichtige Zielbausteine, beides kostet – unabhängig der Unterstützung durch den Bundesverband - Geld.

Zum Erhalt beider Stützpunkte sind mehr Auswahllehrgänge für die individuelle Ausbildung unserer Toptalente und die Teilnahme an allen wichtigen deutschlandweiten Jahrgangsturnieren notwendig. Hierfür reichen die gegenwärtigen Mittel nicht aus.

b) Mitgliedergewinnung „Handball macht Schule“

Mit dem Projekt „Handball macht Schule“ hat unser Verband Neuland bestritten und erstmalig in seiner Geschichte eine befristete hauptamtliche Stelle für Schul- und Kinderhandball geschaffen, die inhaltlich darauf ausgerichtet ist, Handball flächendeckend zurück in den Schulsport zu bekommen und somit einen frühen Erstbezug zu unserer Sportart zu vermitteln.

Die einzelnen Projektbausteine wie Schul-AG`S, Grundschulligen, Sportlehrerweiterbildung sind darauf ausgelegt, unseren Vereinen Mitgliederzuwachs zu generieren.

Das Projekt „Handball macht Schule“ läuft zum 31.12.2026 aus. Für eine Fortsetzung werden finanzielle Mittel benötigt.

Erweitertes Präsidium
Handballverband Mecklenburg/Vorpommern e.V.



AUSRÜSTER



HANDBALLVERBAND M/V
Geschäftsstelle
Schwedenstraße 25
17033 Neubrandenburg

Tel.: +49 395 544 26 88
Fax: +49 395 544 26 99
info@handballverband-mv.de
<http://www.handballverband-mv.de>

IBAN: DE85 1203 0000 1008 3852 86 (DKB)
BIC: BYLADEM1001
St-Nr.: 072/142/02624 · AG NB (VR 150)
Präsident: Jan Holze



ANTRAG

auf Änderung der

Schiedsrichterordnung

des

Handballverbandes

Mecklenburg/Vorpommern e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern e.V. (HVMV).
- (2) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären zu melden.
- (3) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt; Einzelheiten regelt § 11.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog.

Diese Regelungen gelten für alle, unabhängig vom Geschlecht.

- (4) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB-Schiedsrichterkommission,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres, für den zu leitenden Jugendspielverkehr die Vollendung des 14. Lebensjahres und für die Bezirkshandballverbände die Vollendung des 12. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

Für Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen analog. Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unbeschadet.

- (6) Dem Schiedsrichterwesen im HVMV steht der Schiedsrichterausschuss vor. An den Schiedsrichterausschuss berichten die drei operativen Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation. Darüber hinaus gibt es den erweiterten Schiedsrichterausschuss als Informations- und Kontrollgremium mit Beschlussfähigkeit.

§ 2 Schiedsrichterausschuss

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im Zuständigkeitsbereich des HVMV ist der Schiedsrichterausschuss.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss des HVMV setzt sich zusammen aus

- a) dem Schiedsrichterwart als Vorsitzenden,
 - b) dem Leiter des Bereichs Entwicklung im Schiedsrichterwesen des HVMV,
 - c) dem Leiter des Bereichs Lehre im Schiedsrichterwesen des HVMV,
 - d) dem Leiter des Bereichs Spielbetrieb/Organisation im Schiedsrichterwesen des HVMV,
 - e) dem Schiedsrichtersprecher
 - f) dem Vertreter der Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände
- (3) Der Schiedsrichterwart wird vom Verbandstag als Mitglied des Präsidiums und der Spielkommission gewählt.

Der Schiedsrichterwart hat insbesondere die Aufgaben:

- Führt den Schiedsrichterausschuss, den erweiterten Schiedsrichterausschuss sowie den Kader
 - Ist der Vertreter des Schiedsrichterwesens gegenüber den Vereinen sowie in Gremien des Landesverbandes, von Regionalverbänden sowie des DHBs
 - Fördert Kooperationen mit anderen Landesverbänden
 - Ist verantwortlich für die Ziele und das Leitbild in der Wahlperiode.
 - Kann sich in die Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation einbringen.
- (4) Der Schiedsrichterwart des HVMV schlägt dem Präsidium die Leiter der Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation im Schiedsrichterwesen des HVMV zur Berufung vor.
- (5) Der Schiedsrichtersprecher wird analog der Amtsperiode des Schiedsrichterausschusses für 3 Jahre auf den Schiedsrichterlehrgängen des HVMV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte eine Wahl auf den Schiedsrichterlehrgängen nicht möglich sein, kann der Schiedsrichterausschuss ein digitales Abstimmverfahren beschließen.
- (6) Der Vertreter der Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände wechselt nach jeder Wahlperiode. Die Reihenfolge des Wechsels lautet: Bezirkshandballverband Ost, Bezirkshandballverband West, Bezirkshandballverband Nord und wiederbeginne mit Bezirkshandballverband Ost.
- (7) Der Schiedsrichterausschuss wählt einen der drei Leiter der Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation zum Stellvertreter des Schiedsrichterwartes.
- (8) Der Schiedsrichterausschuss ist insbesondere zuständig für
- a) die Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten unter Beachtung der DHB-Schiedsrichterordnung
 - b) die Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf HVMV-Ebene eingesetzten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichter-Coaches,
 - c) die Erstellung von Regelungen zum Auf- und Abstieg der SR-Gespanne und die

- Festsetzung der Kaderzugehörigkeit inklusive Prüfungsmodalitäten und -ziele sowie die Altersgrenzen der Schiedsrichter,
- d) die Nominierung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter-Coaches für den Einsatz in der 4. Liga (Regionalliga Ostsee-Spree),
 - e) die Nominierung der Zeitnehmer/Sekretäre für den Einsatz in der 3. Liga und Jugendbundesliga
 - f) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichter-Coaches.
 - g) die Zusammenarbeit mit den Bezirkshandballverbänden und den Spielkommissionen des HVMV und der Regionalliga Ostsee-Spree sowie den Schiedsrichterausschüssen der beteiligten Verbände,
 - h) die Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im HVMV
 - i) die Führung und Kontrolle der Bereiche Entwicklung, Lehre und Spielbetrieb/Organisation
 - Erstellung des Aufgabenverteilungsplans
 - Berufung der Mitglieder der Bereiche auf Vorschlag des Leiters des betreffenden Bereichs
 - Mitwirkung sowie Überwachung der Umsetzung der Aufgaben der Bereiche
 - Abstimmung der Budgetpläne der Bereiche
 - Entgegennahme der Berichte der Leitung aus den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung sowie Beschlussfassung
 - j) die Entgegennahme der Berichte des Vertreters der Bezirke und des Schiedsrichtersprechers
 - k) die Mitwirkung bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen für den Spielbetrieb, soweit sie die Belange des Schiedsrichterwesens betreffen;
 - l) die Beratung über Anträge und Antragsstellung an das Präsidium und andere Gremien im speziellen der Spielkommission
- (9) Der Schiedsrichterausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung durch den Schiedsrichterwart ist die Tagesordnung beizufügen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsrichterwartes.

§ 3 Bereich Entwicklung

- (1) Der Bereich Entwicklung im Schiedsrichterwesen des HVMV setzt sich zusammen aus
 - a) Dem Nachwuchskordinator
 - b) Dem Frauenbeauftragten
 - c) Dem Beauftragten für Schiedsrichtergewinnung
 - d) Dem Beauftragten für Schiedsrichterbeobachtung- und Coaching
 - e) Den Nachwuchskordinatoren oder einer ähnlichen Funktion der Bezirke
- (2) Der Leiter des Bereichs Entwicklung übernimmt eine der Positionen a) – d). Die anderen drei Positionen werden durch ihn dem Schiedsrichterausschuss vorgeschlagen und durch diesen berufen. Eine Person kann mehrere Positionen übernehmen.

- (3) Der Bereich Entwicklung ist für die Umsetzung der folgenden Aufgaben zuständig:
- a) Führung, Entwicklung und Betreuung der HVMV-Nachwuchskader und Frauenkader
 - b) Definition von quantitativen Zielsetzungen der Kaderentwicklung in Breiten- und Spitzenkadern
 - c) Erstellung von Entwicklungsplänen und Durchführung von Perspektivgesprächen mit dem Nachwuchs- und Frauenkader
 - d) Vorschläge für die Ansetzungen des Nachwuchs- und Frauenkaders in enger Abstimmung mit dem Bereich Spielbetrieb/Organisation
 - e) den Einsatz der Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter-Coaches
 - f) die Erstellung von Richtlinien in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre für die Schiedsrichterbeobachtungen und -Coachings
 - g) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Beobachtungs-/Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre;
 - h) Benennung von Perspektivkadern der Bezirke und deren Heranführung an den Landeskader
 - i) Organisation von Fördermaßnahmen für Nachwuchs- und Frauenkader des Landeskaders als auch für Perspektivkader der Bezirke
 - j) Ausarbeitung und Mitwirkung an Lehrveranstaltungen für Nachwuchsschiedsrichter des Landes und der Bezirke in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre
 - k) Erarbeitung von Ideen zur Schiedsrichtergewinnung
 - l) Budgetplanung für den Bereich Entwicklung und Einbringung in den Schiedsrichterausschuss
 - m) Berichterstattung an den Schiedsrichterausschuss
- (4) Der Bereich Entwicklung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Leiter des Bereichs. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Schiedsrichterwart ist über die Sitzungen zu informieren und kann als Gast teilnehmen.

§ 4 Bereich Lehre

- (1) Der Bereich Lehre im Schiedsrichterwesen des HVMV setzt sich zusammen aus
- a) Dem Schiedsrichterlehrwart des HVMV als Leiter des Bereichs Lehre
 - b) Dem Beauftragten für Zeitnehmer/Sekretär Aus- und Fortbildung
 - c) Dem Beauftragten für besondere Lehrtätigkeiten
 - d) Dem Beachhandballbeauftragten im Schiedsrichterwesen
 - e) Den Schiedsrichterlehrwarten der Bezirke
- (2) Der Leiter des Bereichs Lehre schlägt dem Schiedsrichterausschuss die Positionen b) – d) vor und lässt sie durch diesen berufen. Eine Person kann mehrere Positionen übernehmen.
- (3) Der Bereich Lehre ist für die Umsetzung der folgenden Aufgaben zuständig:
- a) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und weiteren Weiterbildungsmaßnahmen im Landesverband
 - b) Erstellung einer Lehrgangsordnung, inklusive dem Vorschlag von Prüfungsmodalitäten und Zielen
 - c) Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung einer einheitlichen Regelauslegung und einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich des HVMV und seiner Bezirke.
 - d) Auswertung von Spielen und Spielvideos in enger Abstimmung mit den Bereichen Entwicklung und Spielbetrieb/Organisation;
 - e) Erstellung von Richtlinien für die einheitliche Durchführung der Ausbildung und

- Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und Beobachter sowie Coaches in den Bezirkshandballverbänden
- f) Austausch mit Verantwortlichen des Schiedsrichterlehrwesens anderer Landesverbände und des DHB
 - g) Budgetplanung für den Bereich Lehre und Einbringung in den Schiedsrichterausschuss
 - h) Berichterstattung an den Schiedsrichterausschuss
- (4) Der Bereich Lehre tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Leiter des Bereichs. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Schiedsrichterwart ist über die Sitzungen zu informieren und kann als Gast teilnehmen.

§ 5 Bereich Spielbetrieb/Organisation

- (1) Der Bereich Spielbetrieb/Organisation im Schiedsrichterwesen des HVMV setzt sich zusammen aus
- a) Dem Schiedsrichteransetzer
 - b) Dem Zeitnehmer/Sekretär Ansetzer
- (2) Der Leiter des Bereichs Spielbetrieb/Organisation übernimmt eine der Positionen a) – b). Die andere Position wird durch ihn dem Schiedsrichterausschuss vorgeschlagen und durch diesen berufen. Die Positionen können durch dieselbe Person besetzt werden.
- (3) Der Bereich Spielbetrieb/Organisation ist für die Umsetzung der folgenden Aufgaben zuständig:
- a) die Ansetzung der Schiedsrichter mit Unterstützung des Bereichs Entwicklung für den Nachwuchs- und Frauenkader und in enger Abstimmung mit dem Schiedsrichterwart
 - b) den Einsatz von Zeitnehmer/Sekretär,
 - c) die Erstellung von Richtlinien in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre
 - d) für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretär,
 - e) Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre
 - f) Auswertung von spieltechnischen Informationen in enger Abstimmung mit den spielleitenden Stellen und dem Schiedsrichterwart;
 - g)
 - h) Budgetplanung für den Bereich Spielbetrieb/Organisation und Einbringung in den Schiedsrichterausschuss
 - i) Berichterstattung an den Schiedsrichterausschuss
- (4) Der Bereich Spielbetrieb/Organisation tagt bei Bedarf. Die Einladung erfolgt durch den Leiter des Bereichs. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Der Schiedsrichterwart ist über die Sitzungen zu informieren und kann als Gast teilnehmen.

§ 6 Erweiterter Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Erweiterte Schiedsrichterausschuss des HVMV setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses
 - b) dem Beachhandballbeauftragten im Schiedsrichterwesen

Außerdem gehören dem Erweiterten Schiedsrichterausschuss die folgenden Positionen an, sofern sie nicht bereits unter a) fallen

- c) der Nachwuchskordinator
- d) die Frauenbeauftragte
- e) der Schiedsrichteransetzer
- f) der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachtung- und Coaching
- g) die Schiedsrichterwarte der Bezirke

- (2) Sollte eine Person mehrere Positionen im erweiterten Schiedsrichterausschuss innehaben, hat sie dennoch nur eine Stimme.
- (3) Der erweiterte Schiedsrichterausschuss reflektiert mit den Jahresberichten seiner Mitglieder das vergangene Jahr und berät über die Ausrichtung im kommenden Jahr. Darüber hinaus beschließt er Anträge an den Verbandstag und das erweiterte Präsidium.
- (4) Der erweiterte Schiedsrichterausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Einladung durch den Schiedsrichterwart ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 7 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter verbindlich.
- (2) Die Ausbildung der Schiedsrichter obliegt den Bezirkshandballverbänden. Der Schiedsrichterausschuss des HVMV kann bei entsprechenden Maßnahmen um Unterstützung gebeten werden.
Die Bezirkshandballverbände sind für die Ausbildung der Zeitnehmer/Sekretäre verantwortlich.
- (3) Das Recht zur Abnahme von Schiedsrichterprüfungen auf HVMV-Ebene und Zeitnehmer/Sekretär-Prüfungen auf HVMV-Ebene haben der Schiedsrichterwart des HVMV sowie die Leiter der Bereiche Entwicklung, Lehre, Spielbetrieb/Organisation. Bei Bedarf können auf Vorschlag des Leiters Lehre weitere geeignete Sportfreunde befristet für diese Aufgabe durch den Schiedsrichterausschuss berufen werden.
- (4) Der Bereich Lehre im Schiedsrichterwesen des HVMV ist zuständig für die Weiterbildung der Landeskader, Nachwuchskader und Kader der 4. Liga. In der Regel werden jährlich in der Sommerpause zwei Weiterbildungslehrgänge durchgeführt. Zur Halbserie kann es zudem einen Förderlehrgang für ausgewählte Sportfreunde geben.
- (5) Alle Schiedsrichter sind verpflichtet an den für sie festgelegten Lehrgängen teilzunehmen. Werden die Lehrgänge nicht besucht bzw. das Lehrgangsziel nicht erreicht, erfolgt eine Zurückstufung in die niedrigere Leistungsklasse.

§ 8 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.

Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog.

- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitness-tests.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 9 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, dann ist es beim Schiedsrichteransetzer abzusagen. Als begründete Verhinderung gelten Dienstaufträge bzw. Erkrankung. In beiden Fällen ist auf Anforderung des Schiedsrichterausschusses eine Dienst- bzw. ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO. Andere Ansetzungen, es sei denn angesetzte Schiedsrichter sind nicht angetreten und die Vereine einigen sich auf ihn, sind abzulehnen. An den Schiedsrichter herangetragene derartige Angebote sind unverzüglich dem Schiedsrichterwart zu melden.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.
- (6) Jeder Schiedsrichter hat seine Freimeldetermine termingerecht zu melden. Nur zu angegebenen Terminen muss nicht mit Ansetzungen gerechnet werden. Zu allen anderen Terminen gilt er als einsetzbar. Ansetzungen können aufgrund von Veränderungen auch kurzfristig erfolgen.
- (7) Nur den Schiedsrichtern ist es gestattet, im Schiedsrichterbericht schriftliche Einträge zu machen. Dazu gehören - sofern vorgeschrieben - Begründungen zu Disqualifikationen mit Regelbezug, Wahrnehmungen zu Unregelmäßigkeiten vor, während und nach dem Spiel und Einsprüche. Bei einem Einspruch hat der Mannschaftsverantwortliche des Einspruchsführers diesen dem Schiedsrichter zu diktieren. Die Schiedsrichter übernehmen die Darlegung wortwörtlich.

§ 10 Ehrungen von vorbildlichen Schiedsrichterleistungen

Über die in der Ehrungsordnung des HVMV vorgesehenen Ehrungen hinausgehend können auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses an Schiedsrichter gemäß § 1 Abs. 3 folgende Ehrungen verliehen werden:

- a) Auszeichnungen in einer Ehrenmünze an Schiedsrichter, die aufgrund ihrer hervorragenden Saisonleistung für den Einsatz bei einem vom HVMV ausgetragenen Event (z.B. Pokal-Final-Four) nominiert wurden;
- b) Die Schiedsrichter-Nadel der Stufe 1 kann grundsätzlich nach 5-jährigen aktiven Einsatz an Schiedsrichter verliehen werden. Die Bewertung der Einsatzzeit für die Auszeichnung bestimmt der Schiedsrichterausschuss;
- c) Die Schiedsrichter-Nadel der Stufe 2 kann grundsätzlich nach 10-jährigen aktiven Einsatz im Schiedsrichterwesen oder nach 5 Jahren nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Bronze verliehen werden;
- d) Die Schiedsrichter-Nadel der Stufe 3 kann grundsätzlich an Sportfreunde verliehen werden, die mindestens 10 Jahre im Besitz der Schiedsrichter-Nadel in Silber sind;
- e) Der Schiedsrichterausschuss kann nach eigenem Ermessen weitere Ehrungen für besondere oder herausragende Leistungen im Schiedsrichterwesen vergeben.

§ 11 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnissen hat.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen Spielleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.
 - g) Rückgabe einer Ansetzung für eine Ansetzung einer niedrigeren Spielklasse
 - h) Unsportliches und unangemessenes Verhalten

- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die

zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.

- Verweis,
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog.

§ 12 Schiedsrichterausweise

- (1) Die Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände, stellen alle Schiedsrichter-, Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweise aus. Die Verlängerung von Schiedsrichter-, Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweisen führen der Bereich Spielbetrieb/Organisation des HVMV und die Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch.
- (2) Die Registrierung der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre aller Ebenen im Zuständigkeitsbereich des HVMV erfolgt durch den Schiedsrichterwart des HVMV. Dazu haben die Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände jährlich, jeweils bis zum 31.10. ihre Veränderungsmeldungen und eine Liste mit den aktiven Schiedsrichtern ihres Verantwortungsbereiches an den Schiedsrichterwart des HVMV zu melden.
- (3) Der Schiedsrichterausweis wird befristet ausgestellt und behält seine Gültigkeit für ein Jahr.
- (4) Der Zeitnehmer/Sekretär-Ausweis ist bis 30.06. des übernächsten Kalenderjahres gültig. Sollten besondere Gründe eine Weiterbildung erfordern, kann der Schiedsrichterausschuss die Teilnahme daran verpflichtend beschließen.
- (5) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt zu den Handballspielen im Zuständigkeitsbereich des HVMV.
- (6) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein; die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

§ 13 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Schiedsrichteransetzung ergibt sich grundsätzlich aus der Vorschrift des § 76 der DHB Spielordnung.
- (2) Die Ansetzungen von Schiedsrichtern sowie Zeitnehmer/Sekretär im Landesspielbetrieb und zugeteilter Spiele übergeordneter Ligen werden durch den Bereich Spielbetrieb/Organisation im Schiedsrichterwesen des HVMV vorgenommen. Ausnahmen sind Aufstiegsspiele sowie Spiele des FINAL FOUR, diese werden durch den Schiedsrichterwart angesetzt. Darüber hinaus setzt der

Schiedsrichterwart des HVMV für die dem HVMV zugeteilten Spiele oberhalb des Landesspielbetriebes der Erwachsenen die Schiedsrichter an.

- (3) Die Ansetzungen der Spiele der Vor- und Endrunden der Landesbestenermittlung in der E-Jugend und der Landesmeisterschaften in der D-Jugend werden durch den Bereich Entwicklung im Schiedsrichterwesen des HVMV in Abstimmung mit den Bezirks-Schiedsrichterwarten vorgenommen. Die Spiele werden in der Regel mit Nachwuchsschiedsrichtern der Bezirke und des HVMV besetzt.
- (4) Es ist Schiedsrichtern nicht gestattet, Spielaufträge für eine höhere Spielklasse aufgrund einer Ansetzung in einer niedrigeren Spielklasse zurückzugeben. Zu Widerhandlung kann sanktioniert werden.
- (5) Bei Vorbereitungsspielen oder Turnieren von Erwachsenen an denen Mannschaften ab **Oberliga** aufwärts und bei Vorbereitungsspielen oder Jugendturnieren an denen Mannschaften aus der Jugendbundesliga teilnehmen, sind Schiedsrichter mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Schiedsrichterwart des HVMV anzufordern.

§ 14 Schiedsrichtersoll

- (1) Zum 30.04. eines jeden Jahres hat jeder Verein bzw. Spielgemeinschaft die auf Landesebene oder höher spielt, die Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretär gemäß § 1 Abs. 2 für die folgende Saison zu melden.
- (2) Notwendige Voraussetzung für die Meldung gemäß Abs. 1 ist, dass
 - a) eine schriftliche Bereitschaftserklärung des Sportfreundes vorliegt, als Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretär aktiv und grundsätzlich einsatzbereit sein zu wollen,
 - b) der Sportfreund ist als Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär für die Leistungsklasse qualifiziert.
- (3) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Spielbetriebes ist je gemeldeter Mannschaft im Erwachsenenbereich, beginnend mit den Spielklassen im HVMV incl. der übergeordneten Verbände, mindestens 1,5 Schiedsrichter zu melden. Für jede am Jugend-Spielbetrieb des HVMV oder übergeordneter Ligen teilnehmende Mannschaft ist mindestens 1 Schiedsrichter zu melden.
- (4) Gemeldete Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter werden pro Verein oder Spielgemeinschaft mit der Anzahl 1 am Schiedsrichtersoll angerechnet.

Zeitnehmer und Sekretäre, die durch den HVMV verpflichtend an den DHB für den Einsatz in der ersten bis dritten Liga, sowie Jugendbundesliga zu melden sind, werden je gemeldeter Person mit dem Faktor 1,0 auf das Schiedsrichtersoll des meldenden Vereins angerechnet.

- (5) Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet pro Spieljahr mindestens 10 Spiele zu leiten. Nur dann wird er mit Anzahl 1 dem Schiedsrichtersoll angerechnet. Leitet er weniger als 10, aber mindestens 5 Spiele, wird er mit der Anzahl 0,25 angerechnet. Bei weniger als 5 Spielen zählt er nicht für die Erfüllung des Schiedsrichtersolls des Vereins für den er gemeldet wurde. Über Abweichungen von dieser Pflicht entscheidet der Schiedsrichterwart.

- (6) Zur Heranführung von Sportfreunden an den Landeskader kann der HVMV Schiedsrichterausschuss einen Perspektivkader mit Bezirksschiedsrichtern benennen und im Landesspielbetrieb ansetzen. Die Schiedsrichter müssen halbjährlich benannt werden und im Bezirk lizenziert sein. Landeskader Schiedsrichter haben bei Ansetzungen Vorrang vor Perspektivkader Schiedsrichtern.

Ein Perspektivkader Schiedsrichter mit mindestens 5 Spielen, wird mit Anzahl 0,25 auf das Schiedsrichter Soll angerechnet, einer mit mindestens 10 Spielen mit Anzahl 0,5 und einer mit 20 Spielen mit Anzahl 0,75.

§ 15 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

- (1) Ist die Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter gemäß § 13 Abs. 1 und 2 geringer als die Anzahl gemäß § 13 Abs. 3 und 4, so wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Geldbuße gemäß Zusatzbestimmungen des HVMV zur RO/DHB § 25.Ziff.22 gegen den Verein verhängt.
- (2) Wird ein gemeldeter Schiedsrichter während eines Spieljahres aus Gründen in Zusammenhang mit § 10 dieser Ordnung zurückgestuft, zählt dieser SR als nicht gemeldet und es wird ebenfalls eine Geldbuße analog zu Abs. 1 verhängt.
- (3) Der HVMV behält sich vor, zur Sicherung des Spielbetriebes weitergehende Regelungen zu treffen.
- (4) Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils zum 30.04. eines jeden Jahres eine Kostenaufstellung über die zu entrichtenden Geldbußen erstellt.
- (5) Der Vizepräsident Spieltechnik erlässt innerhalb des folgenden Kalendermonats entsprechende Bescheide über die Geldbußen an die Vereine.

§ 16 Finanzielle Ausstattung des Schiedsrichterwesens

Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils im letzten Quartal eines jedes Jahres ein Haushaltsplan für das Folgejahr erstellt und beim Vizepräsidenten Finanzen eingereicht.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Schiedsrichterordnung tritt nach Beschluss zum 01.07.2025 in Kraft. Alle vorherigen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeiten.



ANTRAG

auf Änderung der

Spesen- und Reisekostenordnung

des

**Handballverbandes
Mecklenburg/Vorpommern e.V.**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Art der Spesen- und Reisekostenvergütung	4
§ 3 Fahrtkostenerstattung	4
§ 4 Verpflegungspauschale	5
§ 5 Spielleitungsentschädigung	5
§ 6 Teilnahmeentschädigung	6
§ 7 Übernachtungsgeld	7
§ 8 Auslagenerstattung	7
§ 9 Erstattung im Lehr-, Fortbildungs- und Förderbereich	7
§ 10 Steuerliche Veranlagung	7
§ 11 Abrechnungen	8

Hinweis

In der Spesen- und Reisekostenordnung des HVMV ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Erstattung von Auslagen für Reisen der Mitarbeiter des HVMV sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind. Die Fahrkostenerstattung für die Aktiven wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Maßnahmen geregelt.

Rechtsgrundlage für die nachfolgenden Bestimmungen ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur insoweit, als das BRKG entsprechende Leistungen vorsieht.

§ 2 Art der Spesen- und Reisekostenvergütung

Die Spesen- und Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrkostenerstattung
2. Verpflegungspauschale
3. Spielleitungsentschädigung
4. Teilnahmeentschädigung
5. Übernachtungsgeld
6. Auslagenerstattung.

§ 3 Fahrkostenerstattung

Bei der Benutzung von Verkehrsmitteln ist grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen.

Grundsätzlich wird als Fahrkosten der Tarif der Deutschen Bahn 2. Klasse (unter Nutzung aller Vorteilsregelungen) ersetzt. Für die Benutzung der 1. Klasse der Deutschen Bahn AG ist vorab die Genehmigung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten Finanzen einzuholen. Zusätzlich können die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel am Wohn- und Zielort abgerechnet werden.

Kostenerstattungen für eine PKW-Benutzung erfolgt nur, wenn diese ausdrücklich und vorab gestattet wurde. **Bei Fahrten mit PKW ist die kürzeste Entfernungstrecke zu wählen.** Bei Benutzung des PKW beträgt das Kilometergeld pro gefahrenen km 0,30 € und je Mitfahrer 0,02 € für max. 3 Mitfahrer.

Gespann-Schiedsrichter sind verpflichtet, gemeinsam mit einem PKW anzureisen. Die getrennte Anreise bedarf der vorherigen Genehmigung des Schiedsrichterwartes **und ist in Schriftform der Schiedsrichterabrechnung beizufügen.**

§ 4 Verpflegungspauschale

Bei Reisen und Dienstgängen werden neben der Fahrtkosten- und Nebenkostenerstattung die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnisse erstattet.

Dabei gelten folgende Richtwerte:

a) eintägige Dienstreisen

Abwesenheit mehr als 8 Stunden 14,00 €

b) mehrtägige Reisen ohne Übernachtung

Bei Reisen, welche mehr als einen Tag dauern aber ohne Übernachtung durchgeführt werden, wird die Abwesenheitsdauer addiert.

Abwesenheit mehr als 8 Stunden 14,00 €

c) mehrtägige Dienstreisen mit Übernachtung

An- und Abreisetag je 14,00 €

Zwischentag 28,00 €

Bei unentgeltlicher Verpflegung werden die Verpflegungspauschalen wie folgt gekürzt:

a) für ein Frühstück um 20 %

b) für ein Mittag- und Abendessen je um 40 %

Die Abrechnung hat Tag genau zu erfolgen.

§ 5 Spielleitungsentschädigung

Die Spielleitungsentschädigung für Meisterschafts-, Runden-, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Turnier- und Sichtungsspiele der Jugend auf Landesebene beträgt pro Schiedsrichter und Spiel für:

a) die Leitung von Spielen der **Oberliga** Männer, Frauen
Pokalspiele Männer und Frauen pro Spiel **45,00 €**

b) die Leitung von Freundschaftsspielen Männer und Frauen (außer bei Beteiligung von Vereinen aus der 1. bis 3. Liga) pro Spiel **45,00 €**

c) die Leitung von Freundschaftsspielen Männer und Frauen mit Beteiligung der 3. Liga pro Spiel **50,00 €**

- | | | | |
|----|---|-----------|---------|
| d) | die Leitung von Spielen der von
Verbandsliga Männer und Frauen | pro Spiel | 40,00 € |
| e) | die Leitung von Spielen der Oberliga Jugend A | pro Spiel | 35,00 € |
| f) | die Leitung von Spielen der Oberliga Jugend B u. C | pro Spiel | 25,00 € |
| g) | die Leitung von Spielen der Oberliga Jugend D | pro Spiel | 20,00 € |
| h) | die Leitung von Spielen bei Turnieren
(Erwachsene über 5 Stunden) | pro Tag | 60,00 € |
| i) | die Leitung von Spielen bei Turnieren
(Kinder und Jugend über 5 Stunden) | pro Tag | 40,00 € |
| j) | die Leitung von Spielen bei Turnieren
(Erwachsene bis zu 5 Stunden) | pro Tag | 45,00 € |
| k) | die Leitung von Spielen bei Turnieren
(Kinder und Jugend bis zu 5 Stunden) | pro Tag | 30,00 € |

§ 6 Teilnahmeentschädigung

§ 6a) Teilnahmeentschädigung Coaches

Die Teilnahmeentschädigung für Meisterschafts-, Runden, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Turnier- und Sichtungsspiele beträgt pro angesetzten Coach:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Coach bei einem Einzelspiel | 25,00 € |
| b) | Coach Turniere Erwachsene über 5 Stunden pro Tag | 55,00 € |
| c) | Coach Turniere Kinder und Jugend über 5 Stunden pro Tag | 40,00 € |
| d) | Coach Turniere Erwachsene bis zu 5 Stunden pro Tag | 40,00 € |
| e) | Coach Turniere Kinder und Jugend bis zu 5 Stunden pro Tag | 30,00 € |

Die Teilnahmeentschädigung für Meisterschafts-, Runden, Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Pokalspiele sowie für Turnier- und Sichtungsspiele der Jugend auf Landesebene beträgt pro Zeitnehmer, Sekretär, SR-Beobachter und amtliche Aufsicht pro Teilnehmer und Spiel für:

§ 6b) Teilnahmeentschädigung SR, Z/S, SR-Beobachter und amtliche Aufsicht

- | | | | |
|----|---|-----------|---------|
| a) | Zeitnehmer und Sekretär bei Spielen der Oberliga
(einschl. Pokal Männer / Frauen) | pro Spiel | 25,00 € |
|----|---|-----------|---------|

b)	Zeitnehmer und Sekretär bei allen anderen Spielen auf Landesebene	pro Spiel	15,00 €
c)	Zeitnehmer und Sekretär bei Turnieren (Erwachsene über 5 Stunden)	pro Tag	40,00 €
d)	Zeitnehmer und Sekretär bei Turnieren (Kinder und Jugend über 5 Stunden)	pro Tag	25,00 €
e)	Zeitnehmer und Sekretär bei Turnieren (Erwachsene bis zu 5 Stunden)	pro Tag	30,00 €
f)	Zeitnehmer und Sekretär bei Turnieren (Kinder und Jugend bis zu 5 Stunden)	pro Tag	20,00 €
g)	Schiedsrichterbeobachter		25,00 €
h)	amtliche Aufsichten (Spielaufsicht)		30,00 €

§ 7 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt ohne Nachweis 20,00 €. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden sie gegen Beleg erstattet.

§ 8 Auslagenerstattung

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind, werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäßen Beleg nachgewiesen sind.

§ 9 Erstattung im Lehr-, Fortbildungs- und Förderbereich

Es werden Vergütungen gewährt:

- a) bei Sichtungen, Schulungen und Betreuung von Kaderspielern,
- b) bei Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und Schiedsrichter.

Am Anreise- und Abreisetag wird - wenn an diesen Tagen weder Spiele ausgetragen noch Trainingseinheiten durchgeführt werden - keine Vergütung gewährt.

Bei Sichtungen des HVMV können die Honorartrainer eine Entschädigung von 25,00 € pro Tag erhalten. Darüber hinaus werden die Fahrtkosten und die Kosten für die Übernachtungen und die Verpflegung übernommen.

§ 10 Steuerliche Veranlagung

Für die steuerrechtliche Behandlung aller nach den Richtlinien gewährten Beträge ist der jeweilige Zahlungsempfänger verantwortlich.

§ 11 Abrechnungen

- (1) Reisen sind vor Antritt durch den Präsidenten oder durch die Vorsitzenden der Organe, Kommissionen und Ausschüsse genehmigen zu lassen.
- (2) Sämtliche Abrechnungen sind spätestens 30 Tage nach Durchführung einer Maßnahme mit dem Sichtvermerk des Veranstalters (Ressortleiter) beim Vizepräsidenten Finanzen einzureichen. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung laut amtlicher HVMV-Vordrucke erstattet. Später eingehende Abrechnungen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.
- (3) In Ausnahmefällen können die Ressortleiter beim Vizepräsidenten Finanzen für Maßnahmen Vorschüsse beantragen. Im Regelfall werden Kosten und Auslagen unbar erstattet.
- (4) Werden fehlerhafte Schiedsrichterabrechnungen festgestellt, ist eine erneute korrekte Abrechnung nach den o.g. Grundsätzen zu erstellen und der entstandene Differenzbetrag ist umgehend den betreffenden Vereinen zu erstatten. Verantwortlich für die Kontrolle der korrigierten Abrechnungen ist der Schiedsrichterwart.